

Schreiben eines Referenten an den Reichskanzler, dass die 3. Steuernotverordnung einen erheblichen Schaden für die Kirchengemeinden bedeuten könnte.

19.02.1924

In einer maschinenschriftlichen Notiz (DIN A 5, ohne offiziellen Briefkopf) schreibt der Ministerialrat Schlüter vertraulich an den Reichskanzler und die Herren Reichsminister, ob die Staatsleistungen für Kirchengemeinden nicht fatalerweise wie Hypothekengläubiger behandelt werden könnten.

Der St.R.i.d.R.

19. Februar 1924

Vertraulich!

Rk. 1452

Abschriftlich

dem Herrn Reichsminister der Justiz
dem Herrn Reichsminister der Finanzen
dem Herrn Reichsarbeitsminister
dem Herrn Reichsminister des Innern

auftragsgemäß zur gefälligen Kenntnisnahme ergebnis übersandt.

gez. Bracht

A b s c h r i f t

Persönlich und eilig.

Berlin, den 15. Februar 1924.

Hochverehrter Herr Reichskanzler.

Heute wurde ich vom Reichsjustizministerium befragt, welche Gefahren die 3. Steuernotverordnung für die Belange der Kirchen haben könnte und wie diesen Gefahren vorgebeugt werden könnte.

Persönlich möchte ich dazu kurz folgendes bemerken.

Es ist natürlich möglich, eine unmittelbare Anwendung des Art. I auf kirchliche Verhältnisse auszuschließen, wenn es auch schwer sein mag angesichts der Verschiedenartigkeit der Rechtsverhältnisse (Ansprüche
aus

aus Bullen und bullenmässigen Verhältnissen, aus Säkularisation, aus Bewilligungen, aus Staatsleistungen, aus besonderen Rechtstiteln) eine umfassende Regelung und erschöpfende Fassung zu finden.

Was sich aber durch keine Fassung ausschließen läßt, ist die Tatsache, daß eine gesetzlich festgeschriebene Höchstgrenze sich zwangsläufig auch auf die kirchlichen Ansprüche anwenden wird. Diese Zwangsläufigkeit, die auf der inneren Gleichheit der Ansprüche der Kirche mit den Ansprüchen der Hypothekengläubiger beruht, aber auch ohne Anerkennung welcher inneren Verwandtschaft sich geltend macht, wird alle Leistungen des Staates an die Kirchen beherrschen. Für Preußen gilt:

Schon jetzt sind alle Fälle bis zur Regelung der Aufwertungsfrage zurückgestellt; zur Zeit behelfen wir uns notdürftig mit einer Zwischenregelung. Ich kann mir keinen Finanzminister denken, der nicht den Grundgedanken der Beschränkung der Aufwertung sich aneignet. Will der Staat aber mehr geben, dann werden gewisse politische Parteien kapital für die Wahlen daraus schlagen.

Der Schaden, der der Kirche aus Art. I der 3. Notverordnung droht, ist unübersehbar. Wie er sich auswirken wird, entzieht sich jeder Voraussicht. Es ist aber damit zu rechnen, daß Art. I für die Ansprüche aus den Säkularisation geradezu verhängnisvoll sein und das, was man vor hundert Jahren der Kirche zu nehmen gescheut hat, jetzt der Kirche nehmen wird. Mit äusserster Besorgnis sehe ich als Referent in die Zukunft. Es wäre mehr als eine Tragödie, wenn jetzt den vielen Kirchengemeinden alles bis auf 10 % genommen würde.

Im Interesse der Sache stehe ich zur näheren Darlegung der kirchlichen Verhältnisse zur Verfügung jederzeit.

In vorzüglicher Verehrung und
sehr ergebenst
gez. Schlüter, Min.R.

[unleserlich]

(Unterschrift)